

VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail

Ingbert Liebing

Hauptgeschäftsführer

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +

www.vku.de

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz jetzt an EU-Vorgaben anpassen 22.01.2026

mit dem Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) möchte die Koalition einen Beitrag leisten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Dies entspricht dem Koalitionsvertrag. Dort haben sich CDU, CSU und SPD auf die Ersetzung des LkSG durch eine bürokratiearme und vollzugsfreundliche Umsetzung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) geeinigt.

Um die betroffenen Unternehmen noch viel deutlicher zu entlasten, bietet es sich an, eine ganz wesentliche Vorgabe der CSDDD, auf die sich die EU-Institutionen im Dezember des letzten Jahres politisch geeinigt haben, bereits jetzt aufzugreifen: Gemäß der neuen Fassung der CSDDD fallen nur solche Unternehmen in deren Anwendungsbereich, die über 5.000 Beschäftigte sowie einen jährlichen Nettoumsatz von mehr als 1,5 Mrd. Euro verfügen. Diese Schwellenwerte liegen deutlich über den Anforderungen des LkSG, das Unternehmen mit 1.000 Beschäftigten verpflichtet.

Die Anpassung des Regelungsbereichs des LkSG an die Vorgaben der CSDDD ist der Sache nach unproblematisch. Die Koalition kann mit dieser konkreten Umsetzung sofort einen substanziellen Beitrag zur Entlastung der Unternehmen bewirken, die über mehr als 1.000, aber weniger als 5.000 Beschäftigte verfügen, und diese vollständig aus dem Anwendungsbereich des LkSG entlassen.

Ein Verzicht auf die Anpassung des Anwendungsbereichs oder eine erst spätere Umsetzung in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren in ein oder zwei Jahren wäre dagegen keine bürokratiearme und vollzugsfreundliche Umsetzung der CSDDD. Deutschland würde erneut auf eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht verzichten und sich für eine strengere Regulierung entscheiden. Unter den aktuellen wirtschaftlichen Umständen ließe sich ein Untätigbleiben hier u. E. kaum rechtfertigen.

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten weisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Für eine Ergänzung des LkSG-Änderungsgesetzes bieten sich u. E. zwei Optionen an:

- **Option 1 – Anpassung der Zahl der Arbeitnehmer in § 1 Abs. 1 LkSG**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 Nr. 2 LkSG wird jeweils der Wert für die Mindestzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer auf 5.000 gesetzt, so wie es die CSDDD vorsieht. Satz 3 wird entbehrlich und kann gestrichen werden.

- **Option 2 – Verweis auf die Regelung der CSDDD in § 1 LkSG**

Vorzugswürdig wäre es aber, auf eine eigenständige Regelung des Anwendungsbereichs im LkSG zu verzichten und stattdessen auf die maßgebliche Regelung in Artikel 2 CSDDD zu verweisen. Auf diese Weise würde die 1:1-Umsetzung von EU-Recht betont, ohne die Voraussetzungen im Detail in den Vordergrund zu rücken. Regelungen über Konzernsachverhalte, Unternehmen aus Drittstaaten und die Berechnung der Arbeitnehmerzahl würden so ebenfalls übernommen. Auch das Kriterium des weltweiten Mindest-Umsatzes wäre so gesetzt.

Und schließlich wäre das LkSG nur noch auf die Unternehmen anzuwenden, auf die in der spezifischen Unternehmens-Definition in Artikel 3 Abs. 1 a) CSDDD Bezug genommen wird. Körperschaften öffentlichen Rechts, wie Gemeinden und deren Eigenbetriebe, bei denen ein besonders geringes Risiko der Realisierung der betreffenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angenommen wird, würden damit ebenfalls aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.

§ 1 LkSG sollte daher durch folgende Fassung ersetzt werden:

„Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen im Sinne des Artikel 2 der RICHTLINIE (EU) 2024/1760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024) in der Fassung vom [Angabe der Bekanntmachung des Omnibus-Pakets], die

- 1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben oder*
- 2. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben.“*

Für eine Prüfung wären wir Ihnen sehr dankbar. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen